
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Weiterführung der Inertstoffdeponie Berghaltern im Rahmen der Beseitigungspflicht des Kreises betreffend

Der Kreis Recklinghausen,
vertreten durch Herrn Kreisdirektor Pezely
und Herrn Ltd. Kreisbaudirektor Machnik,

und

die Stadt Haltern,
vertreten durch Herrn Stadtdirektor Witte
und Herrn Ersten Beigeordneten Holzschneider,

s c h l i e ß e n

aufgrund § 2 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 18.12.1973, geändert durch Gesetz vom 18.03.1975 (GV. NW. S. 232), gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1969 (GV. NW. S. 514),

folgende Vereinbarung:

§ 1

- (1) Der Kreis Recklinghausen hat gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LAbfG vom 18.12.1973, geändert durch Gesetz vom 18.03.1975 (GVBl. S. 232) die im Kreisgebiet anfallenden Abfälle zu beseitigen.
- (2) Für das Gebiet der Stadt Haltern führt die Stadt Haltern die Beseitigung der inerten Stoffe im Rahmen der Beseitigungspflicht des Kreises Recklinghausen für den Kreis Recklinghausen nach dessen Weisungen gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 2 Abs. 1 LAbfG auf der Inertstoffdeponie Berghaltern in Haltern durch.
- (3) Die Rechte und Pflichten des Kreises als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

§ 2

- (1) Die Stadt Haltern verpflichtet sich, die Deponie im Rahmen des geltenden Rechts zu betreiben.

- (2) Die Stadt Haltern verpflichtet sich, Betriebsstörungen unverzüglich zu beseitigen. Durch Betriebsstörungen bedingte Kosten gehen zu Lasten der Stadt Haltern. Sollte die Anlage länger als an 3 aufeinanderfolgenden Wochentagen nicht aufnahmefähig sein, ist dem Kreis unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 3

- (1) Die Stadt Haltern erhebt Gebühren auf der Grundlage der örtlichen Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Sie erhebt die Gebühren im eigenen Namen und für eigene Rechnung.

§ 4

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Inbetriebnahme der Inertstoffdeponie in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit bei Verfüllung der Deponie.
- (2) Die voraussichtliche Verfüllung der Deponie ist dem Kreis mindestens 2 Jahre vorher anzuzeigen.

Recklinghausen, den 15.11.1978

Für den Kreis Recklinghausen

Pezely
Kreisdirektor

Machnik
Ltd. Kreisbaudirektor

Haltern, den 24.01.1979

Für die Stadt Haltern

Witte
Stadtdirektor

Holzschneider
Erster Beigeordneter

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26.04.1961 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch das 1. FRG vom 11.07.1978 (GV. NW. S. 290).

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die Weiterführung der
Inertstoffdeponie Berghaltern im Rahmen der Beseitigungs-
pflicht des Kreises betreffend

6.5

Münster, den 22.03.1979

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Giese

(Bekanntgemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 14 vom
07.04.1979)

(Bekanntgemacht im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 27/79 vom
10.05.1979)